



Bürgergemeinde 4493 Wenslingen

## Gabholzreglement

gültig ab 1. Januar 2018

Die Bürgergemeinde Wenslingen erlässt, gestützt auf §12 des Kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 folgendes Reglement:

### §1 Grundsätze

<sup>1</sup>Die Bürgergemeinde Wenslingen kann Gabholz aus ihren Waldungen an den nachstehenden Berechtigtenkreis abgeben.

<sup>2</sup>Der Bürgerrat beschliesst jährlich im Rahmen der Beschlussfassung zum Nutzungsprogramm über die Abgabe von Gabholz.

<sup>3</sup>Die Grösse der Gabe (in Ster) wird jährlich durch den Bürgerrat im Rahmen der Beschlussfassung zum Nutzungsprogramm festgelegt.

### §2 Bezugsberechtigung

<sup>1</sup>Bezugsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger von Wenslingen, welche am 1. Januar des Bezugsjahres ihren gesetzlichen Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft haben und mündig sind.

<sup>2</sup>Die Bezugsmenge pro Haushalt ist auf eine Gabe beschränkt.

### §3 Abgabeverfahren

<sup>1</sup>Die Anspruchsberechtigten haben ihren Anspruch auf das Gabholz jeweils auf Ausschreibung hin bis zum 30. September des Vorjahres mittels Anmeldeformular der Bürgergemeinde beim Waldchef anzumelden, ansonsten verfällt der Anspruch für das entsprechende Bezugsjahr.

<sup>2</sup>Das Anmeldeformular kann über die öffentlichen Publikationskanäle (Gemeindenachrichten, Internet) bezogen werden.

<sup>3</sup>Die Anmeldung zum Gabholzbezug ist verbindlich.

<sup>4</sup>Das Gabholzlos wird dem Bezüger zusammen mit einem Einzahlungsschein bis zum 31. März des Bezugsjahres zugestellt.

<sup>5</sup>Das Gabholz ist jeweils bis zum 31. Mai des Bezugsjahres abzuführen. Der Bürgerrat kann im eigenen Ermessen oder auf Gesuch hin, diese Frist erstrecken.

#### §4 Gabholzpreis

<sup>1</sup>Das Gabholz wird zu einem vergünstigten Verkaufspreis abgegeben. Der Gabholzpreis soll mindestens die forstlichen Rüstkosten abdecken.

<sup>2</sup>Das Gabholz ist per Überweisung innert 30 Tagen zu bezahlen.

<sup>3</sup>Mit der Bezahlung des Gabholzes geht das Holz in das Eigentum des Bezügers / der Bezügerin über.

<sup>4</sup>Die Gabholzvergünstigung kann nicht auf andere Holzsortimente übertragen und nicht bar ausbezahlt werden. Sie ist auch nicht auf andere Personen übertragbar.

#### §5 Schlussbestimmungen

<sup>1</sup>Das Gabholzlos berechtigt zum Abführen des Holzes mit einem Motorfahrzeug ab dem Bereitstellungsart.

#### §6 Inkraftsetzung

<sup>1</sup>Das Reglement ersetzt das Gabholzreglement vom 1. Januar 2013 und wurde an der Bürgermeindeversammlung vom 1. Juni 2018 genehmigt. Es tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

NAMENS DER BÜRGERGEMEINDE

Der Präsident:

  
Heinz Gass

Der Schreiber:

  
Rolf Meyer